
Human Rights Law Clinic Bern*

Verantwortung und Praxisnähe als Teil der rechtswissenschaftlichen Ausbildung

LARS SCHNEIDER**/DAVID KELLER***

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung und Übersicht	120
II.	Ursprünge und Grundgedanken der «Clinical Legal Education»	121
	A. «Law in Books» vs. «Law in Action»	121
	B. Gemeinsamer Nenner der Law Clinics	123
	C. Status quo von Law Clinics im Menschenrechtsbereich in der Schweiz	123
III.	Human Rights Law Clinic Bern	124
	A. Facts and Figures	124
	1. Entstehungsgeschichte	124
	2. Bewerbungsverfahren für Studierende	125
	3. Aufbau der Lehrveranstaltung	125
	a. Basiskurs	125
	b. Vertiefungskurs	126
	c. Besondere Veranstaltungen	126
	4. Fallarbeit	126

* Die Ausführungen in diesem Beitrag beruhen auf dem am 27. November 2020 anlässlich der Tagung gehaltenen Referat der beiden Verfasser. Die Autoren danken den Professoren Alberto Achermann, Jörg Künzli und Jonas Weber sowie RA David Krummen herzlich für die Durchsicht und für die wertvollen Hinweise.

** LARS SCHNEIDER, MLaw, ist wissenschaftlicher Assistent am Institut für öffentliches Recht an der Universität Bern und am Zentrum für Migrationsrecht. Er hatte im Rahmen dieser Tätigkeit während zwei Semestern die administrative Leitung der HRLC Bern inne.

*** DAVID KELLER, MLaw, M.A., ist Fachreferent im Staatssekretariat für Migration (SEM). Er hat bis im Sommer 2020 während insgesamt drei Semestern im Masterstudium an der HRLC Bern teilgenommen.

B.	Bewertung der HRLC aus Sicht der Lehre, der Studierenden und der Praxis	127
1.	Ideen, Ziele und Konzept	127
a.	Innovative Lehre	127
b.	Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis	129
c.	Die Law Clinic als Katalysator für menschenrechtliche Anliegen	129
2.	Herausforderungen und Chancen	131
a.	Herausforderungen	131
i.	Die HRLC als Exotin im rechtswissenschaftlichen Lehrumfeld	131
ii.	Effizienz- und Qualitätssicherung	132
iii.	Beträchtlicher Mehraufwand	133
b.	Chancen	134
i.	Für Studierende	134
ii.	Für die Praxis	135
iii.	Strategische Prozessführung	135
IV.	Die HRLC als Förderin von Verantwortungsübernahme und (kritischem) Praxisbezug	136
A.	Rüstzeug für Verantwortung	137
B.	... fernab der grünen Wiese	137
V.	Schlusswort	138

I. Einleitung und Übersicht

«Die Human Rights Law Clinic ist eine innovative Lehrform, die angehenden Juristinnen und Juristen seit 2017 die Gelegenheit bietet, bereits während des Studiums an realen Fällen zu arbeiten.»¹ So lautet der einleitende Satz auf der Homepage der Human Rights Law Clinic Bern.²

Doch was hat es mit dieser «innovativen Lehrform» der HRLC Bern auf sich und was bedeutet es konkret, «bereits während des Studiums an realen Fällen zu arbeiten»? Die Autoren vertreten die Ansicht, dass es dem rechtswissenschaftlichen

¹ www.lawclinic.unibe.ch.

² Nachfolgend HRLC Bern oder HRLC.

Studium an Schweizer Universitäten insgesamt an Praxisnähe mangelt. Damit zusammenhängend bietet die juristische Ausbildung den Studierenden nur wenig Raum, sich kritisch mit dem Lernstoff auseinanderzusetzen und diesen zu reflektieren. Ausgehend von dieser These, soll mit dem vorliegenden Beitrag der Frage nachgegangen werden, inwiefern das Format einer Law Clinic das rechtswissenschaftliche Curriculum unter diesen Aspekten bereichern kann.

Ausgangspunkt des Beitrags stellt eine summarische Einbettung zum Ursprung und zu den Grundgedanken sogenannter Law Clinics dar (II.). Sodann wird die HRLC Bern zuerst umfassend vorgestellt, um anschliessend eine Bewertung aus Sicht der Studierenden, Dozierenden und der Praxis vorzunehmen (III.). Dabei wird Bezug auf die konkreten Ideen, Ziele und das Konzept der HRLC genommen und es werden deren Chancen und Herausforderungen aufgezeigt. Schliesslich folgen Ausführungen zur HRLC Bern als «Förderin von Verantwortungsübernahme» und zur Notwendigkeit von Praxisbezug im Rahmen der rechtswissenschaftlichen Ausbildung (IV.), bevor der Beitrag mit einem Schlusswort (V.) endet.

II. Ursprünge und Grundgedanken der «Clinical Legal Education»

A. «Law in Books» vs. «Law in Action»³

Der Ursprung der Law Clinics als Lehrmethode und Bestandteil des rechtswissenschaftlichen Studiums reicht auf eine Debatte zurück, die in den 1930er-Jahren an US-amerikanischen Rechtsfakultäten intensiv geführt wurde. Die «klassische» Schulbuchmethode, gemäss welcher das Studium der Rechtswissenschaften insbesondere in Bibliotheken und Hörsälen stattfindet («Law in Books»),⁴ wurde vermehrt durch alternative Modelle herausgefordert. Insbesondere die Bewegung des Rechtsrealismus förderte die Beschäftigung mit «Law in Action», d.h.

³ Vgl. zu dieser Dichotomie den viel beachteten Artikel von ROSCOE POUND, *Law in Books and Law in Action*, in: *American Law Review* 1910/44(1), S. 12 ff.

⁴ «The library is to us what laboratory is to the chemist and what the museum is to the naturalist», zit. in FRANK JEROME, *A plea for Lawyer-Schools*, in: *Yale Law Journal* 1947/56, S. 1303 ff., S. 1304.

die Auseinandersetzung der Rechtsstudent_innen mit der Praxis.⁵ Immer wieder wurde der Vergleich zum Medizinstudium vorgebracht, in welchem die Praxiserfahrung, d.h. die Behandlung von realen Patient_innen, ein wichtiges Ausbildungselement darstellt,⁶ daher auch der Begriff «Clinic».⁷

Vermehrt wurde propagiert, dass rechtliche Bestimmungen erst auf Grundlage ihrer Einbettung in den sozialen Kontext verstanden und erfasst werden können. Schliesslich wurden auch Forderungen nach ethischen Standards in der Anwaltschaft lauter, die durch die amerikanische Bürgerrechtsbewegung in den 1960er-Jahren Aufschwung erhielten.⁸ Zunehmend entstanden an Fakultäten sog. «legal aid programs», in welchen Student_innengruppen vulnerablen Personen kostenlose Rechtsberatung anbieten konnten.⁹ Insbesondere ab Ende der 1990er-Jahre etablierten sich die so entstandenen Law Clinics auch an Rechtsfakultäten in Europa.¹⁰

⁵ Vgl. zum Ganzen GREILICH SOPHIE/HEUSER HELENE/MARKARD NORA, Teaching Manual Refugee Law Clinics, Universität Hamburg 2020, abrufbar unter: www.jura.uni-hamburg.de/lehrprojekte/law-clinics/refugee-law-clinic/publikationen/rlc-teaching-manual.pdf, S. 6 ff.

⁶ RÜEGGER VANESSA, Human Rights Clinics, Eine Standortbestimmung, in: *sui generis* 2020, S. 176 ff., Rz. 5; FRANK (Fn. 4), S. 1311.

⁷ Vgl. LE FORT MASTROTA OLIVIA/CARRON DJEMILA, L'enseignement clinique du droit à Genève, in: *Jusletter* vom 20. Juni 2016, Rz. 3.

⁸ RÜEGGER (Fn. 6), Rz. 6; vgl. auch GREILICH/HEUSER/MARKARD (Fn. 5), S. 7.

⁹ GREILICH/HEUSER/MARKARD (Fn. 5), S. 7, m.w.N.

¹⁰ Nach dem Ende des Kalten Krieges, insb. in Ost- und Zentraleuropa; vgl. GENTY PHILIP M., Reflections on US Involvement in the Promotion of Clinical Legal Education in Europe, in: Alemanno Alberto/Khadar Lamin (Hrsg.), *Reinventing Legal Education*, Cambridge 2018, S. 29 ff.; vgl. auch RÜEGGER (Fn. 6), Rz. 7 ff. In den 2000er-Jahren und bis heute ist ein neuer Boom von Rechtskliniken insb. in Westeuropa feststellbar, was teilweise auch als «Third Wave» bezeichnet wird; vgl. MARTIN BARRY MARGARET/DUBIN JON C./JOY PETER A., Clinical Education for this Millennium: The Third Wave, in: *Clinical Law Review* 2000/7, S. 1 ff.

B. Gemeinsamer Nenner der Law Clinics

Die Ausgestaltung der Law Clinics unterscheidet sich je nach Kontext und Rechtsgebiet stark. Gerade im Menschenrechtsbereich haben sich jedoch folgende Elemente als gemeinsamer Nenner der Law Clinics herausgebildet:¹¹

- Die Beratung bzw. Bearbeitung realer Fälle durch Studierende bildet den Hauptinhalt der Law Clinics. Die Studierenden arbeiten dabei in der Regel mit Praktiker_innen und NGOs zusammen und werden durch Dozierende angeleitet.
- Die Unterstützung vulnerabler Personen steht im Vordergrund.
- Die in den Law Clinics gesammelten Erfahrungen ermöglichen eine kritische Betrachtungsweise des geltenden Rechts und fördern das (gesellschaftliche) Verantwortungsbewusstsein der Studierenden.

C. Status quo von Law Clinics im Menschenrechtsbereich in der Schweiz

Während Law Clinics in der angelsächsischen Welt, aber auch bspw. in Deutschland kaum mehr von Rechtsfakultäten wegzudenken sind,¹² fristet diese Lehrmethode in der Schweiz bis anhin eher ein Nischendasein. Im Menschenrechtsbereich bestehen zurzeit Law Clinics an den Universitäten Genf, Basel und Bern, wobei – soweit ersichtlich – einzig die HRLC Bern mit realen Fällen arbeitet.¹³

¹¹ Vgl. die Definition des European Network for Clinical Legal Education, abrufbar unter: www.encl.org/about-encl/definition-of-a-legal-clinic; siehe auch BLOCH FRANK S./MENON N. R. MADHAVA, *The Global Clinical Movement*, in: Bloch Frank S. (Hrsg.), *The Global Clinical Movement: Educating Lawyers for Social Justice*, Oxford 2011, S. 267 ff.

¹² Für einen Blick nach Deutschland vgl. MARKARD NORA, *The Refugee Rights Movement and the Birth of Clinical Legal Education in Germany*, in: Alemanno Alberto/Khadar Lamin (Hrsg.), *Reinventing Legal Education*, Cambridge 2018, S. 145 ff.

¹³ In Genf besteht neben der Universität ein zusätzliches Angebot am IHEID (Institut de hautes études internationales et du développement). Für eine aktuelle Standortbestimmung der Law Clinics im Menschenrechtsbereich in der Schweiz vgl. RÜEGGER (Fn. 6).

III. Human Rights Law Clinic Bern

A. Facts and Figures

Die HRLC Bern ist eine Lehrveranstaltung der Departemente öffentliches Recht und Strafrecht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern. Sie behandelt menschenrechtliche Fragen in den Bereichen Migrationsrecht, Straf- und Massnahmenvollzug, Polizei- sowie Sozialrecht. Die Lehrveranstaltung wird seit dem Herbstsemester 2017 angeboten und von den Professoren ALBERTO ACHERMANN, JÖRG KÜNZLI und JONAS WEBER geleitet, die durch Angehörige des Mittelbaus unterstützt werden.

1. Entstehungsgeschichte

Die Idee einer Law Clinic an der Universität Bern entstand vor etwa zehn Jahren. Als Inspiration diente insbesondere die Refugee Law Clinic (RLC) der Justus-Liebig-Universität Giessen.¹⁴ Von der ursprünglichen Idee bis zum Entwurf eines konkreten Konzepts und zur erstmaligen Durchführung vergingen allerdings ein paar Jahre. Anders als bei «gewöhnlichen» Lehrveranstaltungen mussten weitergehende Vorkehrungen getroffen werden, seien es Abklärungen mit der Universitätsleitung oder auch mit dem Anwaltsverband. So drehte sich die Diskussion mitunter um mögliche Reputationsrisiken für die Universität und standesrechtliche Fragen, u.a. wie ein allfälliges Konkurrenzverhältnis zur Anwaltschaft verhindert werden kann.

Die HRLC Bern ist darum bestrebt, sich seit der erstmaligen Durchführung im Herbstsemester 2017 ständig weiterzuentwickeln: Im Frühjahr 2020 wurde eine eigene Webseite¹⁵ erstellt und im November 2020 der Verein «Human Rights Law Clinic Bern» gegründet, der die Lehrveranstaltung in fachlicher, ideeller und finanzieller Weise unterstützen soll.

¹⁴ Nähere Informationen zur RLC unter: www.uni-giessen.de/fbz/fb01/studienprofil/rlc oder in der Publikation von TIEDEMANN PAUL/GIESEKING JANINA (Hrsg.), *Flüchtlingsrecht in Theorie und Praxis, 5 Jahre Refugee Law Clinic an der Justus-Liebig-Universität Giessen, Baden-Baden 2014.*

¹⁵ www.lawclinic.unibe.ch.

2. Bewerbungsverfahren für Studierende

Die HRLC Bern richtet sich an besonders engagierte und motivierte Studierende am Ende des Bachelor- oder zu Beginn des Masterstudiums. Jeweils einige Monate vor Beginn des neuen Semesters wird eine Informationsveranstaltung für interessierte Studierende durchgeführt. Im anschliessenden Bewerbungsverfahren können sich Studierende durch Einreichung eines Bewerbungsdossiers für die Law Clinic bewerben. Nach einer Vorselektion werden die Interessierten zu «Bewerbungsgesprächen» eingeladen, an denen namentlich die Motivation und die vorhandene Sensibilisierung für Menschenrechtsfragen geklärt werden. Anhand der Bewerbungsunterlagen und Bewerbungsgespräche werden pro Semester sechs bis zehn neue Studierende für die Law Clinic ausgewählt.¹⁶

3. Aufbau der Lehrveranstaltung

Die Lehrveranstaltung HRLC ist über zwei Semester (Basiskurs) angelegt mit der Option eines dritten Semesters (Vertiefungskurs).

a. Basiskurs

Für den zweisemestrigen Basiskurs werden insgesamt 10 ECTS-Punkte vergeben. Die Aufteilung des Basiskurses sieht wie folgt aus:

Im ersten Semester findet für die Studierenden zuerst eine Einführung in die Arbeitsweise der Law Clinic statt. Danach werden im Rahmen von Einführungsvorlesungen in den Themenbereichen der Menschenrechte, des Migrationsrechts, des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie des Prozessrechts die relevanten rechtlichen Grundlagen vermittelt. Ebenfalls im ersten Semester absolvieren die Teilnehmenden ein Kurzpraktikum bei einer Rechtsberatungsstelle, einer NGO oder in einer Anwaltskanzlei.¹⁷ Die Teilnehmenden steigen zudem bereits im ersten Semester in die Fallbearbeitung ein.

Im zweiten Semester liegt der Schwerpunkt auf der Fallbearbeitung. Im Rahmen der Fallbearbeitung werden die Studierenden in Kleingruppen realen Fällen zu-

¹⁶ Zeitgleich sind so jeweils ca. 15–20 Teilnehmende in der HRLC aktiv.

¹⁷ Eine Übersicht über die aktuellen Praktikumsplätze ist abrufbar unter: www.lawclinic.unibe.ch/studium/praktikumsplaetze.

geteilt und erledigen bspw. Recherchearbeiten oder verfassen Rechtsschriften. Die Ergebnisse der Fallarbeit werden periodisch im Plenum besprochen.¹⁸

b. Vertiefungskurs

Nach dem Basiskurs steht den Studierenden die Möglichkeit für ein drittes Vertiefungssemester offen, für welches weitere 5 ECTS-Punkte vergeben werden. Im Vertiefungssemester arbeiten die Studierenden weiterhin an Fällen, wobei sie bei der Fallbearbeitung in den Gruppen mehr Verantwortung – zum Beispiel die Leitung oder Koordination – übernehmen.

c. Besondere Veranstaltungen

Neben dem üblichen Curriculum der Law Clinic werden pro Semester ein bis zwei Gastreferent_innen eingeladen sowie verschiedene Exkursionen – wie bspw. Besuche von Justizvollzugsanstalten, Ausflüge zum EGMR in Strassburg oder zu einem UNO-Ausschuss in Genf – organisiert. Ebenfalls nehmen alle Studierenden an den regelmässigen stattfindenden Fallbesprechungen teil. Bei diesen Fallbesprechungen werden die laufenden Fälle der Kleingruppen im Plenum vorgestellt und Rechtsfragen oder Lösungsansätze mit der Professorenschaft sowie den Assistierenden eingehend diskutiert.

4. Fallarbeit

Der Hauptfokus der Law Clinic liegt auf der Bearbeitung realer Fälle, welche von Partnerorganisationen, Anwaltskanzleien oder Einzelpersonen an die HRLC herangetragen werden. Daneben werden auch andere Projekte wie Gutachten oder Vernehmlassungsantworten zu Gesetzesvorlagen auf kantonaler und eidgenössischer Ebene erarbeitet. Zeitgleich behandelt die Law Clinic jeweils ca. acht Projekte, womit bis anhin gesamthaft etwa 40 Projekte bearbeitet wurden.¹⁹

Für die Form der Zusammenarbeit mit der Praxis kommen drei verschiedene Modelle zur Anwendung: Bei gewissen Fällen übernimmt die HRLC Bern das Mandat und fungiert als eigentliche Rechtsvertreterin der Klientel. Daneben be-

¹⁸ Eingehend zur Fallbearbeitung siehe Unterkapitel III.A.4.

¹⁹ Ein Überblick über abgeschlossene und laufende Projekte ist abrufbar unter: www.lawclinic.unibe.ch/projekte.

steht die Möglichkeit, das Mandat gemeinsam mit externen Rechtsvertreter_innen zu betreuen.²⁰ Schliesslich kann sich die Rolle der HRLC auch auf eine Hintergrundrecherche begrenzen; die Fallführung obliegt der Partnerorganisation. Welche Form der Zusammenarbeit in einem konkreten Fall gewählt wird, hängt von diversen Faktoren wie dem Interesse der Klientschaft oder praktischen und finanziellen Aspekten ab.

Nicht alle Fälle sind für die Lehrveranstaltung gleichermassen geeignet. Die Leitung der HRLC wählt die Fälle nach diversen Kriterien aus.²¹ So können u.a. keine Fälle mit kurzen Fristen bearbeitet werden. Des Weiteren muss sich der Fall für Ausbildungszwecke eignen und eine komplexe oder neue Rechtsfrage resp. eine vertiefte Rechtsrecherche zum Gegenstand haben.²²

Die Fälle werden schliesslich von kleinen Gruppen von zwei bis fünf Studierenden unter Anleitung und Aufsicht der Professoren und Angehörigen des Mittelbaus bearbeitet. Wenn immer möglich sind die Studierenden in sämtliche Schritte der Fallbearbeitung involviert, so auch bei Treffen mit der Klientschaft, Besuchen in Strafvollzugsanstalten oder beim Kontakt mit den Behörden.

B. Bewertung der HRLC aus Sicht der Lehre, der Studierenden und der Praxis

1. Ideen, Ziele und Konzept

a. Innovative Lehre

Durch die innovative Lehrform sollen die Studierenden anhand unterschiedlicher Lernmethoden verschiedene Fertigkeiten erlernen resp. vertiefen. In dieser Hinsicht wurde die Law Clinic finanziell und inhaltlich von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern und von der Förderung Innovative Lehre

²⁰ Vgl. bspw. die gutgeheissene Beschwerde in Sachen Rechtsverzögerung (Asyl und Wegweisung) mit Urteil des BVGer D-2394/2018 vom 25. Juni 2018, bei welcher das Mandat gemeinsam mit AsyLex geführt wurde.

²¹ Zur Schwierigkeit der Auswahl von Fällen siehe Unterkapitel III.B.2.b.ii.

²² Überdies wird eine Ausgeglichenheit der Themenbereiche angestrebt. Die Auflistung der Kriterien findet sich auf der Website, abrufbar unter: www.lawclinic.unibe.ch/kooperation/zusammenarbeit_aufnehmen/fallarbeit/.

(FIL), einem Fördergefäss der Universitätsleitung, unterstützt. Die Vorteile dieser innovativen Lernform zeigen sich an den verschiedenen Elementen:

- *Übernahme von Verantwortung*: Die Studierenden sind gehalten, durch die Bearbeitung realer Fälle Verantwortung zu übernehmen. Mit der Erarbeitung von Rechtsschriften und der Planung einzelner Verfahrensschritte sind mitunter direkte Folgen für Rechtsuchende verbunden. Mittels der Übertragung von Verantwortung an die Studierenden wird im Sinne eines «reality checks» der Einblick in den juristischen Berufsalltag geschärft.²³
- *Gruppenarbeit*: Durch die Fallbearbeitung in Kleingruppen lernen die Teilnehmenden, sich in Gruppen zu organisieren, und zusammenzuarbeiten. Dieses Element kommt in der juristischen Ausbildung bislang oftmals zu kurz.
- *Selbstständiges Arbeiten*: Ob im Kurzpraktikum oder während der Fallarbeit; die Studierenden erledigen viele Schritte in Eigenregie. Dadurch wird selbstständiges Arbeiten unter Einhaltung von Fristen gestärkt.
- *Selbstreflexion*: In der Law Clinic sind die Teilnehmenden angehalten, ein Lernportfolio zu führen, in welchem sie ihre Arbeiten dokumentieren. Einen Teil dieses Portfolios bildet das digitale Lernjournal, welches dazu dient, anhand von Reflexionsfragen eigene Überlegungen, Beobachtungen und Erkenntnisse festzuhalten. Mit dem Lernportfolio werden Studieninhalte mit der persönlichen Entwicklung der Studierenden verknüpft. So soll ein nachhaltiger Lerneffekt erzielt werden, der sich nicht auf die Wiedergabe juristischer Wissensansammlung beschränkt.²⁴
- *Mündliche Kompetenzen stärken*: Die Gelegenheit für mündliche Präsentationen und Vorträge beschränkt sich im rechtswissenschaftlichen Studium erfahrungsgemäss auf wenige Veranstaltungen und wird meist nicht explizit gefördert. Durch regelmässige Vorträge im Rahmen der Fallbesprechungen wie

²³ Hierzu eingehender Kapitel IV. Die HRLC tritt als Förderin von Verantwortungsübernahme und (kritischem) Praxisbezug auf.

²⁴ Siehe zum Lernportfolio u.a. ZUBIZARRETA JOHN, *The learning portfolio*, 2. Aufl., San Francisco 2009; BRÄUER GERD, *Das Portfolio als Reflexionsmedium für Lehrende und Studierende*, 2. erw. Aufl., Opladen/Toronto 2016. Vgl. auch Arbeitsstelle Hochschuldidaktik, *Lern-Portfolio*, Dossier Unididaktik 2006/1, abrufbar unter: www.weiterbildung.uzh.ch/dam/jcr:00000000-1937-95a7-0000-0000058e6a2d/du_lernportfolio.pdf.

auch durch Gespräche mit Partnerorganisationen können die Teilnehmenden ihre Auftritts- und Kommunikationskompetenzen nachhaltig stärken.

- *Schriftliche Kompetenzen erweitern:* Die für Jurist_innen zentralen sprachlichen Fertigkeiten können durch das Verfassen von Rechtsschriften verfeinert werden. Überdies erlernen die Studierenden wichtige Kompetenzen im Umgang und in der Kommunikation mit Klient_innen oder Behörden.

Aufgrund der eben aufgezählten Lernmethoden und Fertigkeiten, die in der HRLC Bern vermittelt werden, unterscheidet sich diese Lehrveranstaltung vom gewöhnlichen Lehrbetrieb und stellt eine Bereicherung der juristischen Ausbildung dar. Indem die HRLC wichtige juristische Kompetenzen stärkt und gleichzeitig bereits während des Studiums Verantwortungsbewusstsein lehrt, trägt sie gewinnbringend zur wissenschaftlichen Ausbildung dar. Überdies soll und kann die HRLC auch einen Mehrwert ausserhalb des universitären Rahmens schaffen, wie nachfolgend dargestellt wird.

b. Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis

Mittels Zusammenwirkens der Akteur_innen aus Wissenschaft und Praxis soll schliesslich der Austausch zwischen Theorie und Praxis gefördert werden. Nebst der Zusammenarbeit bei der Fallbearbeitung erfolgt dieser Dialog auch im Rahmen der zu absolvierenden Kurzpraktika oder bei Vernetzungsanlässen. Der Austausch dient dazu, Rechtsfragen aus verschiedenen Perspektiven zu betrachten und nachhaltige Synergien zu schaffen.

c. Die Law Clinic als Katalysator für menschenrechtliche Anliegen

Das Engagement der HRLC zielt auch darauf ab, einen Beitrag zur Menschenrechtsarbeit in der Schweiz zu leisten. Die HRLC Bern engagiert sich in Bereichen, in welchen ein grosser Bedarf nach niederschwelligem Zugang zu Rechtsberatung oder Rechtsvertretung besteht.²⁵ In diesen Bereichen fehlt es den Betroffenen oftmals an finanziellen Ressourcen. Im Gegensatz zu anderen Rechtsgebieten trifft die Nachfrage zudem teilweise auf ein spärliches Angebot in der Anwaltschaft.

²⁵ Vgl. RÜEGGER (Fn. 6), Rz. 17.

Des Weiteren werden der menschenrechtlichen Dimension bzw. deren Verwertung in der Argumentation für Rechtsschriften in der Praxis oftmals wenig Raum beigemessen, sei es aufgrund von fehlendem Wissen, fehlender Erfahrung oder fehlenden zeitlichen Ressourcen.²⁶ Dies lässt sich unter anderem auch damit erklären, dass dem Menschenrechtsbereich in der Anwaltsausbildung – Ausnahme bilden Anwaltspraktika bei spezialisierten Anwaltskanzleien – kaum Beachtung geschenkt wird. Insgesamt kann der hohen Nachfrage nach Rechtsberatung und -vertretung in diesem marginalisierten Tätigkeitsbereich durch die Praxis kaum entsprochen werden.²⁷

Dieser Zustand lässt sich darauf zurückführen, dass sich der Menschenrechtsschutz inzwischen «zu einem hochspezialisierten Rechtsgebiet mit einer professionalisierten Rechtspraxis ausdifferenziert hat».²⁸ Es handelt sich somit um einen immer komplexeren Bereich, sowohl was den Inhalt als auch was verfahrensrechtliche Eigenheiten betrifft.²⁹

Ferner ist zu beachten, dass sich die Praxis bei der rechtlichen Beurteilung von einzelnen Sachverhalten regelmässig an der bundesgerichtlichen Anwendung menschenrechtlicher Garantien orientiert. Durch diese Perspektive wird die Messlatte für die Chancenbewertung von Einzelfällen des Öfteren (zu) tief angesetzt. Damit wird jedoch der Tatsache, dass die Weiterentwicklung des Menschenrechtsschutzes auch auf Grundlage völkerrechtlicher Menschenrechtsgarantien gründet, zu wenig Beachtung geschenkt. Gerade der Verweis auf die Rechtsprechung des EGMR kann auch in der Schweiz regelmässig zu Praxisänderungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden führen.

Durch die Schaffung von Synergien und die Vernetzung zwischen Wissenschaft, Rechtsvertretern und Nichtregierungsorganisationen können durch die Involvierung der Law Clinic ungeklärte Fragen des Menschenrechtsschutzes der Rechtsprechung zugeführt bzw. die Verwaltungspraxis kritisch beleuchtet werden.³⁰

²⁶ Vgl. RÜEGGER (Fn. 6), Rz. 22 ff.

²⁷ Zur Frage, inwiefern sich die juristische Ausbildung am Arbeitsmarkt orientieren soll, siehe Unterkapitel IV.B.

²⁸ RÜEGGER (Fn. 6), Rz. 15.

²⁹ Vgl. RÜEGGER (Fn. 6), Rz. 15.

³⁰ Vgl. hierzu die Ausführungen zu den Chancen der strategischen Prozessführung im Unterkapitel III.B.2.b.iii.

Der Law Clinic kommt in diesem Rahmen somit auch eine koordinierende Funktion im Sinne eines Wissenspools zu. Damit wird ein konkreter Beitrag zur besseren Durchsetzung der Menschenrechte in der Schweiz geleistet.

2. Herausforderungen und Chancen

Das spezielle Format einer Law Clinic und die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis im Rahmen einer Lehrveranstaltung ist einerseits mit Hürden und Herausforderungen (a.) verbunden, bietet andererseits aber vielerlei Chancen (b.), die insgesamt überwiegen.

a. Herausforderungen

Die HRLC Bern ist bei ihrer Arbeit mit unterschiedlichen Herausforderungen konfrontiert, was anhand einzelner Beispiele aufgezeigt wird.³¹

i. *Die HRLC als Exotin im rechtswissenschaftlichen Lehrumfeld*

Zuallererst unterscheidet sich die HRLC stark von anderen Lehrveranstaltungen. Die Law Clinic ist weder Seminar noch Vorlesung. Folgende Aspekte zeigen die grössten Unterschiede zu einer «herkömmlichen» Lehrveranstaltung auf.

- *Universitäre Zugehörigkeit, ECTS-Anrechnung:* Ein passendes universitäres «Gefäss» für die HRLC fehlt bisweilen, was in der Vergangenheit (technische) Hürden, wie die Anrechnung von ECTS-Punkten oder die Zugehörigkeit innerhalb der Fakultät, hervorbrachte. Dies hängt augenscheinlich auch damit zusammen, dass es sich bei der HRLC Bern um eine interdisziplinäre bzw. departementsübergreifende Lehrveranstaltung handelt.
- *Finanzierung:* Die HRLC arbeitet grundsätzlich unentgeltlich, weshalb kaum Einnahmen generiert werden. Jedoch kann die öffentliche Hand – sprich die Universität Bern – nicht alle entstehenden Kosten übernehmen. Gewisse Auslagen wie bspw. Kosten für die Einholung von Unterlagen (Strafregisterauszüge etc.), von Berichten (ärztliche Berichte etc.) sowie generell Verfahrenskosten (Gebühren eines Einbürgerungsgesuchs, Gerichtsgebühren etc.)

³¹ Auch die HRLC sieht sich mit der aktuellen Covid-19-Situation konfrontiert. Wichtige Elemente der Lehrveranstaltung können nicht mehr im selben Ausmass umgesetzt werden. Die Fallbearbeitung wird ebenfalls erschwert.

können kaum über die ordentlichen Mittel der beteiligten Professuren abgerechnet werden. Vielmehr muss für deren Finanzierung auf Drittmittel, Zuwendungen, Mitgliederbeiträge des Vereins sowie Erträge aus Eigenleistungen zurückgegriffen werden.³²

- *Universitärer Kalender*: Da die Fallarbeit nur beschränkt planbar ist, fallen einzelne Schritte in die Prüfungszeit oder in die Semesterferien und bedingen somit Flexibilität seitens der Studierenden wie auch der Dozierenden.
- *Übungsfälle vs. reale Fälle*: Die Studierenden erhalten in universitären Übungsstunden konstruierte Fälle mit bereits erstelltem und ausdrücklich unantastbarem Sachverhalt, für den dann bloss noch Rechtsfragen zu beantworten sind. Die realen Fälle der HRLC unterscheiden sich insofern meist stark von Übungsfällen. Nicht selten ist die Erstellung des Sachverhalts eine der schwierigsten Aufgaben. Dabei kann etwa die Dokumentenbeschaffung sehr zeintensiv und schwierig sein. Im Gegensatz zu Übungsfällen werden die Teilnehmenden der HRLC Bern mit echten menschlichen Schicksalen konfrontiert, was nebst der Verantwortung auch eine nicht zu unterschätzende mentale Belastung mit sich bringen kann. Aus diesem Grund muss ein besonderes Augenmerk auf die Auswahl der Studierenden und der Fälle gelegt werden. Zudem muss den Studierenden regelmässig die Möglichkeit geboten werden, ihre Erfahrungen und Eindrücke zu besprechen.

ii. *Effizienz- und Qualitätssicherung*

Obwohl das Aufeinandertreffen von Wissenschaft und Praxis in erster Linie Mehrwerte schafft und Chancen eröffnet, resultieren hieraus auch gewisse Herausforderungen, welchen vorausschauend zu begegnen ist. Nachfolgend werden die Herausforderungen kurz erläutert:

- *Qualitätssicherung*: Die HRLC muss als Lehrveranstaltung der Universität Bern eine gewisse Qualität gewährleisten. Um diese Qualität zu sichern, müssen die Professoren und Angehörigen des universitären Mittelbaus die studentischen Arbeiten, welche ausserhalb des Studiums für reale Fälle verwendet werden, überprüfen. Diese Qualitätssicherung führt zu mehreren Arbeitsschritten, wodurch sich das Verfassen einer Rechtsschrift länger hinzieht, als dies im

³² Unter anderem aus diesem Grund wurde der Verein «Human Rights Law Clinic Bern» gegründet.

Praxisalltag der Fall ist. Ein Entwurf der Studierenden erfährt unter Umständen mehrere Korrektur- und Besprechungsrunden. Auch aus diesem Grund eignen sich Fälle mit kurzen Bearbeitungsfristen nicht für die Law Clinic.

- *Fallauswahl*: Da die HRLC aus Kapazitätsgründen nicht alle Anfragen annehmen kann, spielt die Fallauswahl eine zentrale Rolle. Dabei gilt es nebst den Falleignungskriterien verschiedene weitere Parameter zu berücksichtigen: Wie viele Studierende benötigen einen neuen Fall? Wie lange wird die Fallbearbeitung dauern (ein Semester, mehrere Semester)? Welche Mitarbeitenden an der Universität werden den Fall betreuen? Allerdings liegt es in der Natur der Sache, dass die Fallarbeit nur beschränkt planbar ist. Aus diesem Grund kann es sein, dass eine Fallbearbeitungs-Gruppe plötzlich keine weiteren Aufgaben mehr wahrzunehmen hat oder nicht klar ist, wann die nächsten Arbeitsschritte anstehen. Dies kann mitunter zu Enttäuschungen der Studierenden führen oder dafür sorgen, dass innert kurzer Zeit ein neuer Fall ausgewählt und vorbereitet werden muss.
- *Absagen an Klient_innen*: Mit zunehmender Bekanntheit der HRLC Bern gelangen vermehrt auch Privatpersonen, welche sich von Behörden oder der Justiz ungerecht behandelt fühlen, an die Law Clinic. Oftmals muss den Personen dann mitgeteilt und erklärt werden, dass die HRLC den Fall nicht übernehmen kann, entweder, weil aus juristischer Sicht nichts gegen einen Entscheid unternommen werden kann – sei es, weil die Fristen längst abgelaufen sind oder der Fall aussichtslos erscheint –, oder weil der Fall nicht für die HRLC taugt, bspw. weil er sich nicht für Ausbildungszwecke eignet.³³ Das Verständnis für Ablehnungen von Fällen fehlt dann bisweilen.

iii. Beträchtlicher Mehraufwand

Nicht zuletzt ist das Format der HRLC mit einem beträchtlichen Mehraufwand für Studierende und Mitarbeitende der Universität verbunden.

Von den teilnehmenden Studierenden wird ein grosses Engagement erwartet. Im Vergleich zu anderen Lehrveranstaltungen leisten die Studierenden in der HRCL einiges mehr. Der Aufwand kann in vielen Fällen nicht genau abgeschätzt werden und regelmässig arbeiten die Studierenden auch in den Semesterferien an den Fällen.

³³ Siehe zu den Eignungskriterien das Unterkapitel III.A.4.

Gleichzeitig ist die Lehrveranstaltung auch für die involvierten Professoren und die Angehörigen des universitären Mittelbaus um einiges aufwendiger als andere Lehrveranstaltungen. Von der Auswahl der Studierenden, der Auswahl und Aufbereitung von Fällen über die Organisation der Praktika, der Begleitung und Betreuung der Fälle bis hin zu Fallbesprechungen im Plenum: Die HRLC ist auch für die Mitarbeitenden sehr intensiv. Der Mehraufwand und das gute Betreuungsverhältnis lohnen sich aber allemal und werden von den Teilnehmenden auch sehr geschätzt.

b. Chancen

Nebst den relativ einfach zu bewältigenden Herausforderungen eröffnet die HRLC – ausgehend vom bereits erörterten Konzept und den Zielen³⁴ – den verschiedenen Akteur_innen aber vor allem zahlreiche Chancen und Möglichkeiten, wovon im folgenden Kapitel einige näher dargestellt werden sollen.

i. Für Studierende

Die Studierenden haben in der HRLC die einmalige Gelegenheit, bereits während des Studiums Erfahrungen im Berufsalltag zu sammeln. Sie erhalten Einblicke in die praktische juristische Arbeit, profitieren von der Zusammenarbeit mit erfahrenen Praktiker_innen, lernen den Umgang mit der Klientschaft und vieles mehr. Dabei können die Teilnehmenden ihr theoretisches Wissen in der Praxis anwenden. Daneben eignen sich die Studierenden aufgrund des innovativen Lernformats verschiedene Fertigkeiten an oder verbessern diese.³⁵

Nicht zuletzt stellt die Teilnahme an der HRLC Bern u.U. ein Sprungbrett für den Einstieg ins Berufsleben dar: Die geknüpften Kontakte im Rahmen der HRLC – sei es im Praktikum oder bei der Fallarbeit – haben ehemaligen Teilnehmenden auch schon zu Arbeitsstellen bei NGOs oder Praktika in Anwaltskanzleien verholfen.

³⁴ Siehe hierzu Unterkapitel III.B.1.

³⁵ Siehe hierzu Unterkapitel III.B.1.a.

ii. Für die Praxis

Nebst dem offensichtlichen Mehrwert für Studierende profitieren auch Praktiker_innen von der Zusammenarbeit. Wie bereits angesprochen,³⁶ fehlen Rechtsvertreter_innen oftmals die notwendigen zeitlichen Ressourcen, einen Fall aus allen menschenrechtlichen Blickwinkeln vertieft zu beleuchten und zu bewerten. Hier können die Teilnehmenden der HRLC deutlich mehr Zeit in Recherchearbeit investieren. Nicht selten haben wir von Anwält_innen und Partnerorganisationen die Rückmeldung erhalten, dass die Studierenden zum Beispiel weitergehende Argumentationslinien gefunden haben, da sie schlicht mehr Zeit hatten, um Fragen kreativ und eingehend zu diskutieren.³⁷

iii. Strategische Prozessführung

Die vorhandenen zeitlichen und fachlichen Ressourcen, die in der HRLC vereint werden, bieten weiter die Möglichkeit zur strategischen Prozessführung.³⁸ Konkret bedeutet dies, dass Veränderungen über den einen Einzelfall hinaus angestrebt werden, wodurch Lücken im Menschenrechtsschutz geschlossen und strukturelle Menschenrechtsverletzungen thematisiert werden können.³⁹

Als Beispiel für ein strategisches Verfahren der HRLC Bern kann folgender Fall angeführt werden:

Ausgehend von einem Einzelfall wurden in Zusammenarbeit mit einem Rechtsanwalt die Haftbedingungen in der ausländerrechtlichen Administrativhaft im Kanton Bern gerügt. Aufgrund dieser Rüge hat das Bundesgericht seine Praxis zum Trennungsgebot von Strafgefangenen und Personen in Administrativhaft geändert.⁴⁰ Es kam dabei zum Schluss, «dass eine ausländerrechtliche Festhaltung sowohl nach nationalem als auch nach internationalem Recht grundsätzlich in speziell hierfür konzipierten Einrichtungen zu erfolgen hat, deren Haftbedingun-

³⁶ Siehe Unterkapitel III.B.1.c.

³⁷ Vgl. hierzu auch das Statement des Rechtsanwalts PETER NIDERÖST im Beitrag von HÜRLIMANN BRIGITTE, Schluss mit Trockenübungen, in: plädoyer 2018/4, S. 36 f., S. 37. So auch RÜEGGER (Fn. 6), Rz. 25.

³⁸ Zur strategischen Prozessführung im Bereich der Menschenrechte eingehender RÜEGGER (Fn. 25), S. 94 ff.

³⁹ Eingehender zur strategischen Prozessführung bspw. GRASER ALEXANDER/HELMRICH CHRISTIAN (Hrsg.), *Strategic Litigation, Begriff und Praxis*, Baden-Baden 2019.

⁴⁰ BGE 146 II 201.

gen und baulichen Elemente unterstreichen, dass die Festhaltung administrativer Natur ist und in keinem Zusammenhang mit einem Strafvollzug oder Untersuchungshaft steht».41 Diese Rechtsprechung hatte nicht nur Signalwirkung für den unmittelbar betroffenen Kanton Bern: So hat die Praxisänderung mittlerweile auch Eingang in die Rechtsprechung des Kantons Zürich gefunden und es ist davon auszugehen, dass auch weitere Kantone nachziehen werden.42

IV. Die HRLC als Förderin von Verantwortungsübernahme und (kritischem) Praxisbezug

Die obigen Ausführungen zeigen, dass es angebracht ist, der HRLC Bern mit ihren innovativen Ansätzen und ihrer sichtbaren Aussenwirkung im Lehrumfeld der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern auch künftig ein besonderes Augenmerk zu schenken. Zentral ist dabei die Kombination aus enger Zusammenarbeit mit Akteur_innen aus der juristischen Berufspraxis und innovativer Lehrformen bei der Betreuung der Studierenden. Dies erlaubt, komplexe Fälle im Bereich des Menschenrechtsschutzes, des Migrations- und des Strafvollzugsrechts zielgerichtet zu bearbeiten. Den Studierenden wird damit eine Plattform angeboten, um bereits während des Studiums Verantwortung zu übernehmen und fernab der theoretischen Wissensansammlung die Rechtsanwendung praxisorientiert zu (er-)leben. Namentlich der relativ starre und durchgetaktete Lern- und Lehrplan der juristischen Ausbildung kann dabei eine Hürde für die erfolgreiche Auslotung des Mehrwerts einer Law Clinic darstellen. Wie aufgezeigt wurde, sind diese Hürden durchaus überwindbar. Dies setzt selbstredend voraus, dass seitens der Verantwortungsträger der Wille für eine flexible und veränderungsorientierte Ausgestaltung des rechtswissenschaftlichen Studiums vorhanden ist.

⁴¹ Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 31. März 2020, abrufbar unter: www.bger.ch/files/live/sites/bger/files/pdf/de/2C_447_2019_2020_04_30_T_d_15_35_17.pdf, S. 2.

⁴² Siehe hierzu den noch nicht publizierten Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich, VB.2020.00774 vom 27. November 2020.

A. Rüstzeug für Verantwortung

Verantwortungsübernahme verstehen wir nicht als «Tugend», die sich ausdrücklich an Rechtsstudierende richten soll. Bei Forderungen in Bezug auf das gesellschaftliche Engagement an Jusstudierende darf die diesbezügliche Messlatte im Vergleich zu anderen Studiengängen nicht höher angesetzt werden. Ein Studium soll nach unserem Verständnis primär dazu dienen, sich mit einer Materie – die einen besonders interessiert – über eine längere Zeit mit Freude, aber auch der notwendigen Hartnäckigkeit auseinanderzusetzen. Dabei kann ein Handwerk gelernt und auch die kritische Auseinandersetzung mit dem Lernstoff erfolgen. So sollte auch im Jusstudium – analog zu anderen universitären Ausbildungen – das Studenumfeld so ausgestaltet sein, dass im Verlauf des Studiums der Rucksack der Studierenden mit dem notwendigen Rüstzeug gefüllt wird. Damit sollen die Studierenden *nach* ihrem Abschluss des Studiums in den unterschiedlichen Berufswelten *verantwortungsvoll* handeln.

Die HRLC füllt hier eine Lücke und trifft auf ein Bedürfnis der Studierenden. Die Durchsicht der Motivationsschreiben und der Einträge in den Lernjournalen aller aufgenommenen ehemaligen und aktuellen HRLC-Teilnehmenden⁴³ führt zum Schluss, dass die Verantwortungsübernahme bereits während des Studiums eine zentrale Motivation für die Teilnahme an der HRLC darstellt. Gleiches gilt für die mit der Law Clinic geschaffene Möglichkeit, den Output von Studienleistungen mit konkreten Auswirkungen für Rechtsuchende zu verbinden.

B. ... fernab der grünen Wiese

Den Ausführungen der Studierenden aus den Lernjournalen und den Bewerbungsschreiben ist schliesslich zu entnehmen, dass gerade auch das Bedürfnis nach Praxisnähe fraglos einen weiteren entscheidenden Faktor zur Teilnahme an der HRLC Bern darstellt.

Die Vermittlung des Lernstoffes erfolgt zumindest im juristischen Grundstudium – mit Ausnahme der in den Curricula oftmals marginalisierten Grundlagenfächer – oft mit wenig Raum zur Reflexion über die Materie und kaum mit kon-

⁴³ Diese liegen den Autoren des vorliegenden Beitrags anonymisiert vor.

kretem Praxisbezug. Auch wenn den Übungen in den ersten Semestern Platz in den Studienplänen eingeräumt wird, geht es dabei ausschliesslich stets um Trockenübungen auf der grünen Wiese. Wie aufgezeigt, kann durch den bei der HRLC immanenten Praxisbezug auch diesbezüglich ein Bedürfnis der Studierenden erfüllt werden. Von «Law in Action» (vgl. II.A.) wird somit nicht nur gesprochen, sondern dieses Konzept wird mit Inhalt gefüllt.

Der Sinn und Zweck des Praxisbezugs wird hier jedoch nicht als Disziplinierung der Studierenden im Interesse der Arbeitswelt bzw. die Befriedigung von deren Nachfrage erkannt.⁴⁴ Vielmehr sorgt gerade die Involvierung in die konkrete Fallarbeit sowie der Austausch mit Anwäl_t_innen, Fachorganisationen und Rechtsuchenden für lehrreiche Erkenntnisse in Bezug auf die Tücken der Rechtsvertretung fernab der Theorie. Gleichzeitig wird so der kritische Blick auf aktuelle rechtspolitische Fragen menschen- und migrationsrechtlicher Art geschärft.

V. Schlusswort

Die Autoren sind – einerseits aus der Perspektive eines Teilnehmenden und andererseits aus der Perspektive eines Angehörigen des Lehrkörpers – begeistert von der HRLC Bern. Diese Einzelmeinungen dürfen in Anbetracht der regelmässigen positiven Rückmeldungen durchaus als repräsentativ für beide «Lager» bezeichnet werden. Angesichts der gesammelten positiven Erfahrungen sind die Autoren der Ansicht, dass Studieninhalte mit Praxisbezug grundsätzlich einen höheren Stellenwert in der juristischen Ausbildung einnehmen und Eingang in neu ausgerichtete rechtswissenschaftliche Curricula finden sollten.⁴⁵ Eine Law Clinic, wie sie an der Universität Bern entwickelt wurde, stellt hierfür wie aufgezeigt ein ideales Format dar.

⁴⁴ Vgl. dazu auch HUGENTOBLER MANUELA, Disziplinierung und Dissidenz an der Rechtsfakultät, in: Demokratische Jurist_innen Schweiz (Hrsg.), 40 Jahre Demokratische Jurist_innen Schweiz, Bern 2018, S. 59 ff.

⁴⁵ Vgl. bspw. den Ansatz des «Problem-Based Learning», der u.a. an der Universität Maastricht verfolgt wird, abrufbar unter: www.maastrichtuniversity.nl/education/why-um/problem-based-learning. In diese Richtung geht auch die HRLC Bern.

Gesamtschweizerisch betrachtet besteht in der (Aus-)Gestaltung der rechtswissenschaftlichen Ausbildung diesbezüglich durchaus Nachholbedarf. Daher wäre es wünschenswert, wenn die HRLC Bern (noch mehr) Nachahmung finden würde, sei es innerhalb der Fakultät der Universität Bern oder an anderen Rechtsfakultäten in der Schweiz.

Trotz des nicht zu unterschätzenden Mehraufwandes werden durch die HRLC Mehrwerte geschaffen, und zwar nicht nur für Studierende und Praktiker_innen, sondern auch für den ganzen Lehrkörper und insbesondere für Angehörige des Mittelbaus. Nebst der Auseinandersetzung mit spannenden fachlichen Fragestellungen und aktuellen (mensen-)rechtlichen Brennpunkten sowie dem intensiven Austausch mit der Praxis lässt der hohe Grad an Interaktivität die sonst während des Studiums verbreiteten «Berührungsängste» zwischen dem Lehrkörper und den Studierenden verschwinden. Das Modell der HRLC Bern als Lehrveranstaltung ist somit nicht zuletzt auch aus sozialer und didaktischer Sicht lehrreich und gewinnbringend.